Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/1/25 1Ob574/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1950

Norm

HGB §140
ZPO §14 Ba

Rechtssatz

Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters an Stelle eines anderen bedeutet eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, der der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf. Ein Rechtsstreit, der diese Änderung der Zusammensetzung der Gesellschaft herbeiführen soll, muß gegen alle Gesellschafter geführt werden, das es sich hier im ein Rechtsverhältnis handelt, das nur einheitlich festgestellt werden kann. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ausschließungsklage.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 574/49
  Entscheidungstext OGH 25.01.1950 1 Ob 574/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0035530

Dokumentnummer

JJR_19500125_OGH0002_0010OB00574_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at